

Ehrungsordnung

§ 1

Der Sportkreis Hochtaunus e.V. verleiht für besondere Verdienste um den Sport Ehrenurkunden, Sportkreisplaketten im Etui, Ehrenteller, Ehrentafeln und Ehrengaben.

Die Ehrengaben sollen dem jeweiligen Anlass angemessen und der zu ehrenden Person angepasst sein.

§ 2

Alle Ehrungen können nur für hervorragende Leistungen verliehen werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen soll mindestens fünf Jahre betragen und die Ehrung soll in zeitnahem Zusammenhang mit der aktiven Tätigkeit stehen.

§ 3

Verleihung erfolgt nach Antrag des Ehrenausschusses des Sportkreises, bestehend aus:

- Dem/Der Referenten/in für Ehrungen
- Dem/Der Stellvertretenden Vorsitzenden Fachbereich Vereine der Fachverbände
- Einem/er Referenten/in der Fachverbände

§ 4

Es werden verliehen an:

(1) Einzelpersonen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des Sportkreises

- Ehrenurkunde für 5-jährige Mitarbeit
- Ehrengabe und Urkunde für 10-jährige Mitarbeit
- Ehrengabe und Urkunde für 15-jährige Mitarbeit
- Sportkreisplakette im Etui mit entsprechender Gravur für 20-jährige Mitarbeit und Urkunde
- Ehrenteller mit Sportkreisplakette und Einlage mit entsprechender Gravur für 25-jährige Mitarbeit, und Urkunde
- Ehrentafel mit Sportkreisplakette und Einlage mit entsprechender Gravur für 30-jährige Mitarbeit; und Urkunde.
- Ehrengabe beim Ausscheiden aus dem Sportkreis

§ 5

Es werden verliehen an:

(1) Einzelpersonen aus Vereinen des Hochtaunuskreises z. B. nach dem Ausscheiden aus einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit (Verein/Verband etc.), oder aufgrund eines in diesem Zusammenhang stehenden herausragenden Engagements um den Sport.

- Sportkreisplakette im Etui mit entsprechender Gravur und Urkunde

(2) Einzelpersonen des öffentlichen Lebens, an Amtsträger aus den Städten und Gemeinden, an Abgeordnete aus Parlamenten, sowie an Personen aus den kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen,

die sich durch ein besonderes Engagement, herausragende Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben.

- Sportkreisplakette im Etui mit entsprechender Gravur und Urkunde

§ 6

Die Ehrung des Sportkreises für Einzelpersonen § 5 Absatz (1) und (2) kann jedoch nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des Anlasses keine Ehrung nach der Ehrenordnung des Landessportbundes Hessen § 3 Absatz (2.1) und (2.2) möglich ist.

Alle Ehrungen bedürfen der Genehmigung des Sportkreisvorstandes, und sollen einmal jährlich an der Ehrungsveranstaltung des Sportkreises zusammen mit den lsb h Ehrungen vorgenommen werden!

§ 7

Einzelpersonen können für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des Sportkreises ernannt werden:

- Beim Ausscheiden aus dem Sportkreis als Vorsitzender,
 - zum Ehrenvorsitzenden
- Beim Ausscheiden als Vorstandsmitglied oder Referent,
 - zum Ehrenvorstandsmitglied

(1) Als Kriterium der Ernennung soll die Zugehörigkeit, sowie die Aktivität mit in Betracht gezogen werden.

(2) Antragsberechtigt an den Sportkreisvorstand ist der Ehrenausschuss bzw. die Mitglieder des Sportkreisvorstandes.

(3) Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Sportkreistag an den Sportkreisvorstand zu stellen.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Sportkreise müssen einem Sportkreistag zur Ernennung von dem Sportkreisvorstand vorgeschlagen werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten des Sportkreistages.

(6) Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden sind als Gäste zu den Sitzungen der Sportkreistage einzuladen.

§ 8

Es werden verliehen an:

Vereine im Sportkreis Hochtaunus bei offiziellen vom Landessportbund Hessen angesagten und bestätigten Vereinsjubiläen, ab 50 Jahre und alle weiteren 25 Jahre (keine Abteilungsjubiläen)

- Ehrenteller mit Sportkreisplakette sowie Einlage mit entsprechender Gravur des Jubiläums und Urkunde.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde durch den Beschluss des Sportkreistages am 20.03.2009 verabschiedet.

Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien und tritt sofort in Kraft.